

beglaubigte Abschrift

Az.: 7 L 95/24



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Vorstand  
c/o

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt D

- Antragsgegnerin -

wegen

Unterstützungsunterschriften  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden  
am 23. Februar 2024

**beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Kommunalwahl in Dresden für die Abgabe von Unterstützungsunterschriften die Möglichkeit einer dezentralen Unterschriftsleistung, eine Abweichung von den Einreichungsfristen, einer Absenkung des Quorums für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte und die Möglichkeit der Einreichung in elektronischer Form.

Die Antragstellerin ist eine Wählervereinigung, die sich an den Wahlen in der Stadt D beteiligen will. Sie ist aufgrund eigenen Wahlvorschlags weder im Sächsischen Landtag noch seit der letzten Wahl im Stadtrat von D vertreten.

Die Bekanntmachung der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 ist seitens der Antragsgegnerin für den 7. März 2024 vorgesehen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Kommunalwahlen können vom 8. März bis zum 4. April 2024, 18:00 Uhr Wahlvorschläge eingereicht bzw. Unterstützungsunterschriften geleistet werden.

Die Sprechzeiten der AG Wahlvorschläge, die sich in der T-Straße in D befindet und bei der ausschließlich die Unterstützungsunterschriften zu leisten sind, sind vom 8. März bis zum 4. April 2024 wie folgt:

Montag: 9 bis 12:00 Uhr, 13 bis 15:30 Uhr

Dienstag 9 bis 12:00 Uhr, 13 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 9 bis 12:00 Uhr, 13 bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12:00 Uhr, 13 bis 18:00 Uhr

Freitag: 9 bis 12:00 Uhr, 13 bis 15:00 Uhr

Die Antragstellerin hat den vorliegenden Antrag am 17. Februar 2024 gestellt. Sie trägt vor, Anspruchsgrundlage sei der Anspruch der Wähler der Antragstellerin auf Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 GG sowie der Antragstellerin auf Chancengleichheit bei der Wahlvorbereitung und der Wahl nach Art. 21 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie der im Lichte dieser Verfassungsnormen auszulegenden Vorschriften § 6b KomWG, § 17 Sächs-KomWO. Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit stehe in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Deshalb müsse es in einem strikten und formalen Sinn verstanden werden. Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreife, die die Chancen der politischen Parteien verändern könne, seien ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen. Das Recht auf Chancengleichheit gelte auch für die Wahlvorbereitung. Es bestehe Einigkeit, dass die Anforderung von Unterstützungsunterschriften für Wählervereinigungen, die bisher nicht im Stadtrat vertreten seien, in das Recht der jeweiligen Wählervereinigung auf Chancengleichheit eingreife. Zwar könnte dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Erforderlich sei insoweit aber ein zwingender Grund, an den ein strenger Maßstab anzulegen sei. Differenzierungen im Wahlrecht könnten aber nur durch Gründe gerechtfertigt sein, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht seien, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne. Das Bundesverfassungsgericht habe wahlrechtliche Unterschriftenquoten für sachlich gerechtfertigt erachtet, wenn und soweit sie dazu dienen würden, den Wahlakt auf ernsthafte Wahlvorschläge zu beschränken und so der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Die Anforderung, die Unterstützungsunterschriften nur auf dem zentralen Bürgerbüro A leisten zu können, sei ein schwerwiegender Eingriff in den Anspruch der Antragstellerin auf Wahlrechtsgleichheit bei der Wahlvorbereitung. Diese Pflicht verhindere die Unterschrift an einem anderen Ort, etwa bei einer Straßensammlung oder am Küchentisch. Unterschriftsbereite Personen müssten während ihrer Arbeits- oder Betreuungszeiten das zentrale Bürgerbüro A aufsuchen und eventuell dazu auch extra Urlaub nehmen. Auch die kurzen Eintragungszeiten, die Anforderung, für den Wahlantritt für einen Stadtbezirksbeirat 30 statt 22 Unterstützungsunterschriften leisten zu müssen sowie der Ausschluss einer elektronischen Unterzeichnung seien ebenfalls schwerwiegende Eingriffe. Die „Amtsunterschrift“ für sächsische Kommunalwahlen sei eine seltene Ausnahme in Sachsen und in Deutschland. Für den Antritt zur Bundestagswahl in einem Wahlkreis sei eine Straßensammlung zulässig. Dies gelte in Sachsen auch für die Zulassung zu Landtagswahlen sowie für die Unterstützung von Bürgerbegehren und Volksanträgen. Auch in vielen anderen Bundesländern bestehe keine Verpflichtung zur persönlichen Leistung der Unterschriften auf der Gemeindeverwaltung. Das Erfordernis von 30 Unterstützungsunterschriften für eine Stadtbezirksbeiratswahl sei unzulässig, weil ein sachlicher Differenzierungsgrund für die Ungleichbe-

handlung mit den Wahlkreisen zur Stadtratswahl, für die jeweils nur 22 Unterschriften vorzulegen seien, nicht erkennbar sei. Jedenfalls sei der sächsische Gesetzgeber vor dem Hintergrund der strikten und formalen Wahlrechtsgleichheit auch für verschiedene Gemeindewahlen zu einer in sich folgerichtigen, also parallel wertenden Beurteilung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften verpflichtet. Auch das Straßensammlungsverbot sei unzulässig. Die Ernsthaftigkeit des Wahlantritts werde schon durch eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen, nicht durch die zusätzliche Hürde einer persönlichen Leistung in einem bestimmten Dienstgebäude. Da der sächsische Gesetzgeber bewusst auf Sperrklauseln verzichte, messe er offensichtlich der Gefahr einer Zersplitterung der politischen Vertretung gegenüber dem Prinzip der Vertretung aller Stimmen im Vertretungsgremium kein Gewicht bei. Daher streite auch der Zweck der Erhaltung einer Funktionsfähigkeit der Vertretung nicht für eine Notwendigkeit der Unterschriftsleistung in Amtsräumen. Die Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 1994 – Vf. 20-IV-94 – erschöpfe sich in der Behauptung, bei Kommunalwahlen seien Täuschungsversuche aufgrund örtlicher Verbundenheit besonders wahrscheinlich. Dieses Argument trage nicht, denn auch bei Wahlvorschlägen zum Land- oder Bundestag bestehe eine besondere Vertrautheit und Bekanntheit unter der örtlichen Gemeinschaft. Es sei nicht nachvollziehbar, dass für Gemeindewahlen strengere Kriterien gelten als für Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Bürgerbegehren bzw. Volksanträge und somit stärker in die Wahlfreiheit eingegriffen werde. Ebenso sei die zentrale Unterschriftsleistung für Stadtbezirksbeiratswahlen, bei denen es sich um eigenständige Wahlen handele, unzulässig. In den Stadtbezirken und Ortschaften beständen jeweils Bürgerbüros, die auch für Meldeangelegenheiten zuständig seien. Auch die kurzen Unterschriftszeiten seien unzulässig. Die Unterschriftsleistung sei nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Zentralen Bürgerbüro A zulässig. Dort könne ohne Terminvereinbarung nur dienstags und donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr eine Unterschrift geleistet werden. Die Möglichkeit zur Unterschriftsleistung werde durch die Schließzeiten an den gesetzlichen Feiertagen, Karfreitag und Ostermontag zusätzlich verkürzt. Zudem würden auch die Osterferien in diesen Zeitraum fallen. Faktisch ständen nur zwölf Werktage ohne Ferien für die Unterschriftsleistung zur Verfügung. Bei der Wahl 2019 habe deutlich mehr Zeit zur Verfügung gestanden, da Ostern nicht in diesen Zeitraum gefallen sei. Auch der Ausschluss elektronischer Unterschriften sei unzulässig. Mit „BundID“ als Funktion des Personalausweises könnten sich Inhaber gegenüber Behörden identifizieren. Die Antragsgegnerin habe auch ein digitales Bürgerbüro, so dass sie im Grundsatz auf die Entgegennahme von Verwaltungsanträgen und damit auch von Unterstützungsunterschriften eingestellt sei. Die Eilbedürftigkeit des Antrages ergebe sich aus dem Umstand, dass die Sammelfrist auf zwölf Werktage ohne Ferien begrenzt sei. Die Anordnung bewirke auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Sie sei notwendig, um irreparable

schwerwiegende Nachteile für die Antragstellerin zu vermeiden. Die Annahme einer Vorwegnahme würde die Antragstellerin in nicht wiedergutzumachender Weise bei der Teilnahme an den Kommunalwahlen benachteiligen. Die Verwirklichung ihres Rechts auf streng formale Wahlrechtsgleichheit werde unmöglich.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, auch Unterschriften zur Unterstützung der Wahlvorschläge der Antragstellerin gemäß §§ 6b KomWG, 17 SächsKomWO für die Wahl zum Stadtrat der Antragsgegnerin sowie zu deren Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten, die nicht auf dem "Zentralen Bürgerbüro A" zu den Öffnungszeiten geleistet werden, als gültige Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen und anzuerkennen. Er wird verpflichtet, zu diesem Zweck unverzüglich ein Formular für eine Unterstützungsunterschrift bekannt zu machen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, Unterschriften zur Unterstützung der Zulassung der Antragstellerin zur Wahl des Stadtrates der Stadt D sowie der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte der Stadt D gemäß §§ 6b KomWG, 17 SächsKomWO ab dem 26. Februar 2024 zuzulassen und als gültige Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen und anzuerkennen.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte auf höchstens 22 abzusenken.
4. Der Antragsgegner wird verpflichtet, Unterstützungsunterschriften auch in elektronischer Form als gültig entgegen zu nehmen und anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, dass die Bekanntmachung der Kommunalwahlen 2024 für den 7. März 2024 vorgesehen sei und damit vier Tage vor der Frist aus § 1 Abs. 4 KomWG liege. Damit seien die von der Antragstellerin gerügten Einschränkungen durch die beiden Osterfeiertage bereits kompensiert. Eine noch frühere Bekanntmachung der Wahl sei der Antragsgegnerin logistisch nicht möglich. Außerdem müsse der Stadtrat im Hinblick auf die Größe des Stadtbezirksbeirats des Stadtbezirks A noch über eine Eilvorlage entscheiden, wobei die Entscheidung voraussichtlich erst am 29. Februar 2024 getroffen werde. Es stehe daher frühestens am 2. März 2024 verbindlich fest, wie viele Bewerber die Wahlvorschlagsträger für die Stadtbezirksbeiratswahl im Stadtbezirk Altstadt maximal aufstellen können. Die Öffnungszeiten der AG Wahlvorschläge seien günstiger als die allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung D. Unter Berücksichtigung der beiden Osterfeiertage bestehe die Möglichkeit zur Ableistung einer Unterstützungsunterschrift an 18 Arbeitstagen. Bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 habe

diese Möglichkeit an 21 Arbeitstagen bestanden. Es habe dazu keinerlei Beschwerden von Parteien oder Wählervereinigungen gegeben, was dafür spreche, dass diese Frist ausreichend gewesen sei und auch die nicht wesentlich kürzere Frist von 18 Arbeitstagen ausreichend sein werde. Für die Ableistung von Unterstützungsunterschriften sei eine Terminvereinbarung nicht notwendig. Der Antrag sei bereits unzulässig. Es könne bereits dahinstehen, ob er sich nicht gegen den Gemeindevwahlausschuss selbst richten müsste. Jedenfalls könne ausgehend von dem wahlrechtlichen Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen würden, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im nachträglichen Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten, einstweiliger Rechtsschutz im Vorfeld einer Kommunalwahl jedenfalls nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Solche Ausnahmefälle lägen nur vor, wenn bei summarischer Prüfung bereits vor der Wahl festgestellt werden könne, dass das Wahlverfahren an einem offensichtlichen Fehler leide, der in einem Wahlprüfungsverfahren zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl führen werde. Das sei vorliegend nicht der Fall. Die Antragstellerin wende sich mit ihren Forderungen gegen die Befolgung der Normen des sächsischen Kommunalwahlrechts durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. die Antragsgegnerin. Die Befolgung gesetzlicher Vorschriften stelle aber keinen offensichtlichen Fehler dar, der gerichtlichen Eilrechtsschutz gebieten würde. Vielmehr sei weder die Antragsgegnerin noch der Gemeindevwahlausschuss überhaupt dazu befugt, von den Vorgaben des KomWG und der SächsKomWO abzuweichen. Der Antrag sei auch unbegründet. Der auf Vorwegnahme der Hauptsache gerichtete Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung sei nicht zur Abwehr schwerster Nachteile für die Antragstellerin geboten. Ein Anspruch auf eine ihr genehme Ausgestaltung des Verfahrens zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften bestehe nicht. Insbesondere bestehe kein Anspruch auf eine dezentrale Unterschriftenleistung. Das Sächsische Kommunalwahlrecht sehe – im Gegensatz zu anderen Wahlen – vor, dass die Unterstützungsunterschriften bei verbundenen Wahlen an einer zentralen Stelle in der Gemeindeverwaltung zu leisten seien. Hintergrund dafür sei, dass für jeden eingereichten Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften bedürfe, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis anzulegen sei. Die Sammlung an nur einer zentralen Stelle der Gemeindeverwaltung ermögliche am sichersten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, den Abgleich mit den Melderegistern und die sofortige Bescheinigung der Wählbarkeit und damit – zu Gunsten der Wahlvorschlagsträger – die Verhinderung von Mängeln. Ebenso bestehe kein Anspruch auf ein Abweichen von der Einreichungsfrist. Erst nach Bekanntmachung der Wahl könne ein Wahlvorschlag eingereicht werden und lasse sich die Wahlberechtigung „zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ überprüfen. Es bestehe auch kein Anspruch auf die Absenkung der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte. Die unterschiedlich hohen Zahlen erforderlicher Unterstützungs-

unterschriften für die Wahl zu einem Stadtbezirksbeirat und für die im räumlich (fast) deckungsgleichen Wahlkreis der Stadtratswahl ließen sich unter anderem damit rechtfertigen, dass für die Stadtratswahl (auf gesamtstädtischer Ebene) aus allen Wahlkreisen Unterstützungsunterschriften beizubringen seien, während für die Zulassung zu einer Ortschaftsratswahl oder Stadtbezirksbeiratswahl nur aus diesem räumlich kleineren Gebiet Unterschriften beizubringen seien. Auch eine reine Folgenabwägung gehe zulasten der Antragstellerin aus. Würden der Antragstellerin die von ihr gewünschten Verfahrensvereinfachungen im Wege des gerichtlichen Eilrechtsschutzes gewährt, würden mit jeder Änderung der zeitlich eng durchgeplanten Abläufe Wahlanfechtungsgründe aus Abweichungen von den streng kommunalwahlrechtlichen Vorgaben sowie aus dem zusätzlich erzeugten Zeitdruck drohen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg. Der Antrag ist jedenfalls unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann es eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden (Regelungsanordnung). Dazu sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Im Fall der Vorwegnahme der Hauptsache kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung jedoch nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ohne die Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (SächsOVG, Beschl. v. 28. Oktober 1997 – 2 S 610/97 – juris Rn. 55 m. w. N.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Nach der auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anwendbaren Bestimmung des § 78 VwGO richtet sich der gegenständliche Antrag gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht gegen die Stadt D, vertreten durch den Gemeindevwahlausschuss, sondern gegen den Gemeindevwahlausschuss der Stadt D als Körperschaft

im weiteren Sinne. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist nach dem Rechtsträgerprinzip geregelt, dass eine Klage nicht gegen die Behörde zu richten ist, sondern gegen deren Träger, für den sie handelt. Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt D handelt jedoch nicht für die Stadt D, sondern als eigenständiges Wahlorgan nach § 8 KomWG, dem durch § 9 Abs. 3 KomWG die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt. Abgesehen von den dem Bürgermeister in diesem Zusammenhang etwa nach § 12 KomWG übertragenen Aufgaben hat somit weder die Gemeinde noch deren Organe im Sinne des § 1 Abs. 4 SächsGemO, sondern der Gemeindevwahlausschuss die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen, wobei er zur Wahrung seiner Unabhängigkeit weder nach dem KomWG noch nach anderen Regelungen in den allgemeinen Behördenaufbau eingegliedert ist. Der Gemeindevwahlausschuss ist damit nicht eine Behörde der Gemeinde, sondern ein unabhängig handelndes Wahlorgan, dem eigene Rechte zustehen, weshalb die Gemeinde auch nicht sein Rechtsträger ist, sodass er als Körperschaft im weiteren Sinn nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Antragsgegner dieses Verfahrens ist (SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 1999 – 3 S 299/99 –, SächsVBl. 1999, S. 211 ff).

Der somit gegen den Gemeindevwahlausschuss gerichtete Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist schon deshalb unbegründet, weil der Gemeindevwahlausschuss hinsichtlich der von der Antragstellerin begehrten einstweiligen Regelung, die Antragsgegnerin zu verpflichten, auch Unterstützungsunterschriften, die nicht auf dem „Zentralen Bürgerbüro A“ geleistet worden sind, als gültige Unterstützungsunterschriften entgegenzunehmen und anzuerkennen, Unterstützungsunterschriften ab dem 26. Februar 2024 zuzulassen, die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte auf höchstens 22 abzusenken und die Unterstützungsunterschriften auch in elektronischer Form als gültig entgegenzunehmen und anzuerkennen, keine Entscheidungsbefugnis hat und deshalb für dieses Begehren auch nicht passivlegitimiert ist. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO regelt die Passivlegitimation, somit die Befugnis des Antragsgegners, über das geltend gemachte Recht zu verfügen. Demgemäß könnte der Gemeindevwahlausschuss in diesem Verfahren auch nur passivlegitimiert sein, wenn er nach materiellem Recht die Verfügungsbefugnis über das von der Antragstellerin begehrte Recht haben könnte. Die Verfügungsbefugnis hat jedoch nicht der Gemeindevwahlausschuss, sondern nur der Gesetz- und Verordnungsgeber des Freistaates Sachsen. Unterstützungsunterschriften sind bei verbundenen Wahlen gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 2, § 35 a Abs. 2 Satz 2, § 37 a, § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KomWG und § 17 Abs. 1 SächsKomWO an einer zentralen Stelle in der Gemeindeverwaltung zu leisten. Gemäß § 6 Abs. 2, § 6 b Abs. 1 KomWG können Unterstützerunterschriften erst nach Einreichung eines Wahlvorschlages geleistet werden, der seinerseits erst frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl



eingereicht werden kann. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte ergibt sich zwingend aus § 37 a, § 35 a Abs. 2 KomWG. Schließlich bestimmt § 6 b Abs. 1 Satz 3 KomWG, dass für die Leistung der Unterstützungsunterschrift die elektronische Form ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass das Verfahren hinsichtlich der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in diesen Vorschriften abschließend geregelt ist und der Gemeindewahlausschuss somit keine Befugnis zu einer davon abweichenden Verfahrensgestaltung hat. Vielmehr besteht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf eine Bindung der Verwaltung an geltendes Recht. Der Gemeindewahlausschuss kann daher nicht zum Gesetzesverstoß gezwungen werden. Eine entsprechende Befugnis zu der von der Antragstellerin begehrten abweichenden Verfahrensgestaltung wäre nur durch eine Änderung der genannten Regelungen und damit nur durch den Gesetz- und Verordnungsgeber möglich, und nicht durch den Antragsgegner, der diese Verfügungsbefugnis ebenso wenig hat wie etwa die Stadt D oder deren Organe. Somit kann er auch nicht der nach dem materiellen Recht Verpflichtete des darauf gerichteten einstweiligen Rechtsschutzbegehrens sein.

Der Antrag ist aber auch deshalb unbegründet, weil die Antragstellerin eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, die hier nicht zulässig ist. Die Antragstellerin begehrt im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine Vorwegnahme der Hauptsache, weil sie für die unmittelbar bevorstehenden Kommunalwahlen eine abweichende Verfahrensgestaltung hinsichtlich der Beibringung von Unterstützungsunterschriften begehrt und bei einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung damit vollendete Tatsachen geschaffen würden, deren Rückgängigmachung nicht mehr möglich wäre. Eine solche Vorwegnahme in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wäre nur dann zulässig, wenn sie im Hinblick auf die Gewährung von effektivem Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG notwendig wäre, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für einen Antragsteller unzumutbar wären und einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache sprechen würde. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO entgegen Regelungen in formellen und materiellen Gesetzen, wie sie die Antragstellerin hier begehrt, nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen kann. Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Regelungen offensichtlich oder doch zumindest überwiegend wahrscheinlich ist (SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 1999 – 3 S 299/99 –, SächsVBl. 1999, S. 211 ff). Davon kann bei den hier in Rede stehenden Regelungen nicht ausgegangen werden. Insbesondere ist insoweit ein Verstoß gegen die Chancengleichheit nicht evident. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der mit wahlrechtlichen Unterschriftenquoten einhergehende Eingriff in das Recht

auf Chancengleichheit sachlich gerechtfertigt ist, wenn und soweit die Quoren dazu dienen, den Wahlakt auf ernsthafte Wahlvorschläge zu beschränken und so der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen (BVerfG, Beschl. v. 13. April 2021 – 2 BvE 1/21 – , juris). Die Kammer hat vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber hier andere Ziele verfolgt hat. Das Fehlen von Sperrklauseln spricht entgegen der Auffassung der Antragstellerin jedenfalls nicht für die Verfolgung anderer Ziele, weil der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, einer Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Die oben aufgeführten Regelungen, die dem Begehren der Antragstellerin entgegenstehen, dienen der Verfahrensgestaltung hinsichtlich der Beibringung von Unterstützungsunterschriften von Wahlvorschlägen und verfolgen daher ebenfalls das Ziel, den Wahlakt auf ernsthafte Wahlvorschläge zu beschränken und so einer Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Es ist im Rahmen der hier nur möglichen summarischen Prüfung auch nicht ersichtlich, dass diese Regelungen das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit verletzen und daher offensichtlich verfassungswidrig sind. Die Antragstellerin ist nicht bereits dann in ihren Rechten verletzt, wenn die Regelungen nicht die für sie günstigste Variante beinhalten. Insoweit ist der Verweis der Antragstellerin auf die Regelungen anderer Bundesländer nicht zielführend. Soweit sich die Regularien der Landtags- und Bundestagswahlen von denen der Kommunalwahlen unterscheiden, ist auch insoweit nicht von einer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der oben genannten Regelungen auszugehen, da es sich um unterschiedliche Regelungsgegenstände handelt und dem Gesetzgeber ein gewisser Gestaltungsspielraum zusteht, wie er das legitime Ziel der Vorbeugung einer Stimmenzersplitterung erreicht. Für eine Rechtmäßigkeit der Regelung, wonach Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu einer Kommunalwahl nur an einer zentralen Stelle in der Gemeindeverwaltung zu leisten sind, spricht jedenfalls, dass so am sichersten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, der Abgleich mit dem Melderegister und die sofortige Bescheinigung der Wählbarkeit und damit – zugunsten der Wahlvorschlagsträger – die Verhinderung von Mängeln gewährleistet werden kann. Die unterschiedlich hohen Zahlen der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Wahl zu einem Stadtbezirksbeirat und für die im räumlich (fast) deckungsgleichen Wahlkreis der Stadtratswahl sind darauf zurückzuführen, dass für die Stadtratswahl (auf gesamtstädtischer Ebene) aus allen Wahlkreisen Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, und daher gemäß § 6b Abs. 2 KomWG die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach Abs. 1 durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird, während für die Zulassung zur einer Ortschaftsratswahl oder Stadtbezirksbeiratswahl nur aus diesem räumlich kleineren Gebiet (jede Ortschaft und jeder Stadtbezirk bilden gemäß § 35 Abs. 2 KomWG nur einen Wahlkreis) Unterschriften beizubringen sind, so dass auch insoweit bei summarischer Prüfung nicht von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Verfassungswidrigkeit der oben benannten Regelungen auszugehen ist. Auch der Ausschluss der elektronischen Form im Hinblick auf die Unterstützungsunterschriften ist nach Auffassung der Kammer bereits

deshalb nicht offensichtlich verfassungswidrig, weil im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nicht überprüft werden kann, ob die von der Antragstellerin benannte Funktion des Personalausweises (BundID) geeignet ist, eine sichere und datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Abgabe einer Unterstützungsunterschrift zu ermöglichen. Die Kammer sieht im Übrigen auch keine Veranlassung, den Antragsgegner zu verpflichten, die Durchführung der Wahlen zu einem früheren Zeitpunkt als dem 7. März 2024 bekannt zu geben. Die geplante Bekanntgabe bewegt sich innerhalb des Rahmens aus § 1 Abs. 4 KomWG. Der von der Antragstellerin benannte 26. Februar 2024 ist insoweit vollkommen willkürlich und auch vor dem Hintergrund der in den Abgabezeitraum für die Unterstützungsunterschriften fallenden zwei Osterfeiertage nicht gerechtfertigt. Die Kammer kann auch nicht nachvollziehen, warum die Antragstellerin aus dem Abgabezeitraum die Zeiten der Osterferien herausrechnet. Im Hinblick auf die oben benannten Öffnungszeiten der AG Wahlvorschläge, die sich an zwei Tagen in der Woche bis 18:00 Uhr erstrecken und so auch Berufstätigen die Möglichkeit der Leistung einer Unterstützungsunterschrift ermöglichen, ist der Zeitraum von 17 Werktagen für die Möglichkeit der Leistung einer Unterstützungsunterschrift ausreichend.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass die für die Antragstellerin zu erwartenden Nachteile bei einer Ablehnung ihres Rechtsschutzbegehrens unzumutbar wären. Maßgebend hierfür ist zunächst die Erwägung, dass die von der Antragstellerin begehrten Regelungen ein weitreichender Eingriff in die Durchführung der in Rede stehenden Kommunalwahlen wären, was nur aus unabweisbaren Gründen in Betracht gezogen werden könnte. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Durchführung einer Wahl mit einem wesentlichen Verfahrensfehler behaftet wäre, sofern der Antragstellerin abweichend von den genannten Wahlregelungen die von ihr begehrte Verfahrensgestaltung gewährt würde. Es spricht viel dafür, dass die Auffassung des Antragsgegners, diese Verfahrensgestaltung sei rechtswidrig, zutreffend ist. In diesem Fall würde somit durch die von der Antragstellerin begehrte einstweilige Regelung ein Verfahrensfehler geschaffen, der bei einer Wahlanfechtung dazu führen würde, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen. Die von der Antragstellerin begehrte einstweilige Regelung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO würde in diesem Fall nicht zur Rechtssicherheit, sondern im Gegenteil zur Rechtsunsicherheit führen. Unabweisbare Gründe, die dafür sprechen, angesichts dieser genannten weitreichenden Eingriffe in die Wahl gleichwohl die von der Antragstellerin begehrten Regelungen zu treffen, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Vielmehr ist bei der gegebenen Sachlage das Interesse der Allgemeinheit an einer verfahrensfehlerfreien Durchführungen der hier in Rede stehenden Wahlen vorrangig gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an der von ihr begehrten einstweiligen Anordnung zu bewerten, weshalb die Ablehnung der von ihr begehrten Vorwegnahme der Hauptsache auch nicht unzumutbar für die Antragstellerin ist. Dies muss insbesondere auch vor dem Hintergrund

gelten, dass die Antragstellerin ihren Antrag auf einstweilige Anordnung zu einem Zeitpunkt stellt, zu dem noch nicht einmal absehbar ist, ob sich die oben genannten Wahlregelungen überhaupt nachteilig auf den Wahlvorschlag der Antragstellerin auswirken werden. Den von der Antragstellerin auf ihrem Wahlvorschlag benannten Bewerbern bleibt es im Übrigen unbenommen, die Kommunalwahlen nachträglich in einem Wahlanfechtungsverfahren nach § 25 KomWG überprüfen zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Ein Abschlag im Eilverfahren ist nicht sachgerecht, weil die begehrte einstweilige Anordnung die Hauptsache vorwegnimmt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen